



DER BISCHOF VON FULDA

## URKUNDE

### über die Neuordnung der Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden in Kalbach

Nach Anhörung der Gremien der beteiligten kirchlichen Körperschaften und nach Durchführung der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich folgendes an:

#### 1. Bezeichnung der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde in Kalbach

Mit Inkrafttreten dieser Urkunde erhält die bisherige Pfarrei und Katholische Kirchengemeinde St. Sebastian in 36148 Kalbach die Bezeichnung Pfarrei und Katholische Kirchengemeinde „Sankt Kilian“ (St. Kilian). Pfarrkirche der umbenannten Pfarrei bleibt die Katholische Pfarrkirche St. Sebastian in Kalbach mit unverändertem Patrozinium. Die Eigentümerbezeichnung der im Grundbuch für die bisherigen Katholische Kirchengemeinde St. Sebastian ausgewiesenen Grundstücke (Gemarkung Mittelkalbach, Flur 3, Flurstück 44/6 – Pfarrhaus/Pfarrheim; Flurstück 276/90 – Kirche, Flurstück 94/6 – unbebaut und Flur 18, Flurstück 34 – Grotte) soll im Wege der Grundbuchberichtigung auf Katholische Kirchengemeinde „St. Kilian“ geändert werden.

#### 2. Eingliederung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Niederkalbach

Die Pfarrkuratie und Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius in 36148 Kalbach-Niederkalbach werden hiermit aufgehoben. Das jeweilige Gebiet der bisherigen Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde, bestehend aus dem Ortsteil Niederkalbach, der Gemeinde Kalbach, werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde „St. Kilian“ inkorporiert. Die in dem vorbeschriebenen Gebiet der bisherigen Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius wohnenden Katholiken werden der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Kilian“ zugeordnet.

Die im Grundbuch zum Eigentum der Ortskirchenstiftung „Die Kapellenfabrik in Niederkalbach“ ausgewiesenen Grundstücke (Gemarkung Niederkalbach, Flur 4, Flurstück 35 – Bildstock; Flur 2, Flurstück 128/5 – Kirche mit Pfarrheim; Flur 2, Flurstücke 11/4, 11/5 und 11/6 Freifläche) bleiben hinsichtlich des Eigentümers unberührt.

Das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Universalrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde St. Kilian über.

Die Rechtsnachfolge schließt ein, dass die mit dem übernommenen Vermögen verbundenen Verpflichtungen ebenfalls auf die Kath. Kirchengemeinde „St. Kilian“ übergehen.

### **3. Eingliederung der Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Veitsteinbach**

Die Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in 36148 Kalbach-Veitsteinbach werden hiermit aufgehoben. Das jeweilige Gebiet der bisherigen Pfarrkuratie und Kath. Kirchengemeinde, bestehend aus den Ortsteilen Veitsteinbach, Eichenried und Kiliansberg der Gemeinde Kalbach werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Kilian in Kalbach inkorporiert. Die in dem vorbeschriebenen Teilgebiet der bisherigen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde St. Vitus wohnenden Katholiken werden der umbenannten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kilian zugeordnet.

Das Eigentum an den im Grundbuch ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Vitus (Gemarkung Veitsteinbach, Flur 6, Flurstücke 35 und 36 – Fahrweg; Gebäude- und Freifläche Kirche und Flurstück 48 - Bildstock) mit den jeweils aufstehenden Gebäuden und Anlagen sowie an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Vitus gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Universalrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St. Kilian in Kalbach über. Die Rechtsnachfolge schließt ein, dass die mit dem übernommenen Vermögen verbundenen Verpflichtungen ebenfalls auf die Kath. Kirchengemeinde St. Kilian übergehen.

### **4. Eingliederung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius in Uttrichshausen**

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in 36148 Kalbach-Uttrichshausen werden hiermit aufgehoben. Das jeweilige Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde, bestehend aus den Ortsteilen Uttrichshausen, Heubach und Oberkalbach der politischen Gemeinde Kalbach, werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Kilian inkorporiert. Die in dem vorgenannten Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius wohnenden Katholiken werden der erweiterten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Kilian zugeordnet.

Das Eigentum an den im Grundbuch ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius (Gemarkung Uttrichshausen, Flur 2, Flurstück 116 – Kirche und Flur 6, Flurstück 65 – Friedhof) mit den jeweils aufstehenden Gebäuden und Anlagen sowie an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Universalrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St. Kilian in Kalbach über. Die im Grundbuch zu Eigentum des Pfarrbenefiziums unter der Bezeichnung „Katholische Pfarrei Uttrichshausen“ ausgewiesenen Grundstücke (Gemarkung Uttrichshausen, Flur 2, Flurstück 115/1 sowie Flur 6, Flurstück 51, 78 und 79 – jeweils Grünland) bleiben hinsichtlich des Eigentümers unberührt.

Die Rechtsnachfolge schließt ein, dass die mit dem übernommenen Vermögen verbundenen Verpflichtungen ebenfalls auf die Kath. Kirchengemeinde St. Kilian übergehen.

## **5. Filialkirchen und Kirchenbücher**

Die *bisherige Pfarrkirche St. Laurentius in Kalbach-Niederkalbach*, die *bisherige Pfarrkirche St. Vitus in Kalbach-Veitsteinbach* sowie die *bisherige Pfarrkirche St. Bonifatius in Kalbach-Uttrichshausen* werden unter Beibehaltung ihrer jeweiligen Patrozinien Filialkirchen der Pfarrei St. Kilian in Kalbach.

Die Pfarrbücher der Pfarrkuratie St. Laurentius, der Pfarrkuratie St. Vitus sowie der Pfarrei St. Bonifatius werden mit Inkrafttreten dieser Urkunde geschlossen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen ab diesem Zeitpunkt in den Kirchenbüchern der Pfarrei St. Kilian.

## **6. Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Kilian wird hiermit angewiesen, bis spätestens 31.03.2016 einen Wahltermin zu bestimmen und bis spätestens 30.06.2016 die Verwaltungsratsmitglieder für die erweiterte Kirchengemeinde neu wählen zu lassen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus und der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Kilian teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinden die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchl. Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die erweiterte Kirchengemeinde St. Kilian richtet sich nach § 7 Abs. 1 KVVG mit der Maßgabe, dass die durch Los bestimmte Hälfte der Mitglieder bei der nächsten regulären Verwaltungsratswahl ausscheidet.

## **7. Pfarrgemeinderäte**

Der nach Hinzuwahl erweiterte Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Kilian wird angewiesen, bis spätestens 31.03.2016 einen Wahltermin für die Wahl eines neuen Pfarrgemeinderates der erweiterten Pfarrei St. Kilian festzulegen und die Wahl bis spätestens 30.06.2016 durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates endet die Amtszeit des bisherigen Rates. Für die Neuwahl wird Befreiung von etwaigen entgegenstehenden Vorschriften der Pfarrgemeinderatssatzung des Bistums und der PGR-Wahlordnung erteilt.

Zur Regelung bis zur Neuwahl wird der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Sebastian – künftig St. Kilian – in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der inkorporierten Pfarrkuratien St. Laurentius, St. Vitus und St. Bonifatius in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

## 8. Haushalts- und Jahresrechnungen

Die bisherigen Kirchengemeinden St. Laurentius, St. Vitus und St. Bonifatius erstellen unter Einbeziehung vorhandener ortskirchlicher Vermögensfonds (Ortskirchenstiftung, Pfarrbenefizium) zum 31.12.2015 eine Jahresrechnung mit Ausweis der vorhandenen Vermögensgegenstände (Inventar) und der Verbindlichkeiten sowie der etwaigen vorhandenen zweckgebundenen Mittel und freien Rücklagen. Die in dieser Jahresrechnung ausgewiesenen Aktivkapitalien und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat die festgestellten Bestände, die auf die Kath. Kirchengemeinde St. Kilian der Universalsukzession übergehen.

Die vorgenannten Verwaltungsräte sind an der Erstellung des Haushaltsplanes 2016 für die künftige erweiterte Pfarrei durch den Verwaltungsrat der bisherigen Kirchengemeinde St. Sebastian beratend zu beteiligen. Sie sind angewiesen, ihre Teilansätze für den Haushaltsplan 2016 einzubringen.

## 9. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt zum 01.01.2016 in Kraft.



+ *Henricus Josephus*